

Satzung

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen

in der Beschlussfassung vom 03. Juli 2018

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Hannover
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Hannover soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien aus der Region zur Umsetzung der Energiewende in Niedersachsen und Bremen zu verbreiten. Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf 100% umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf gesamtgesellschaftliche und politische Prozesse zu nehmen.
2. Zeitgleich soll eine Erhöhung der Energieeffizienz und Einsparung der Energieverbräuche in Kooperation mit geeigneten Partnern erreicht werden.
3. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen. Ziel ist es, den heute schon wettbewerbsfähigen und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen externen Kosten überlegenen Erneuerbaren Energien, einen ungehinderten Marktzugang zu ermöglichen.
4. Der Verein setzt sich für die Weiterentwicklung der Sektorkopplung ein, um die Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit sicher zu stellen und spricht gegenüber allen Zielgruppen zu sparten- und sektorenübergreifenden Themen mit einer Stimme.
5. Der Verein vertritt die Belange und Interessen aller Themenfelder seiner Mitglieder und unterstützt seine Mitglieder beim fachlichen Erfahrungsaustausch und in der Zusammenarbeit untereinander.
6. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Niedersachsen/Bremen auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, strebt der Verein die Mitgliedschaft im Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) an und kooperiert mit Verbänden auf Bundes- und Europaebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht.
7. Der Verein strebt den Aufbau regionaler Strukturen an, die in geeigneter Weise in den Verein integriert werden.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein und tragen gemeinsam die Budgetfinanzierung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Die Mitgliedsverbände bleiben in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Verbände, Unternehmen, natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
3. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
4. Förderer können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Diese erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung und ein Rede- und Antragsrecht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung der Tätigkeit, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Ausgenommen sind solche Ansprüche für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fahrlässige dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzungen beruhen.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres; auf den er sich bezieht, fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu der nach dem jeweiligen Eintrittsdatum noch verbleibenden Zahl der vollständigen Monate zu entrichten.
2. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
3. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Europaebene Beiträge an diese Organisationen abführen. Diese sind vom Vorstand festzulegen und im Rahmen der Jahresfinanzplanung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand mit dieser Satzung zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes, das bedeutet konkret
 - die Wahl des/der Vorsitzenden
 - von zwei bis vier Stellvertretern
 - von bis zu 9 BeisitzernIm Vorstand sollen alle im LEE vertretenen Sparten vertreten sein.
 - b. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
 - c. Annahme der Bilanz und der Jahresrechnung sowie der Jahresfinanzplanung
 - d. Erhebung des Jahresbeitrags
 - e. Die Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. über Anträge
2. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch für folgende Beschlüsse erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung des Vereins
 - b. Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
4. Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier lediglich rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder Email ein.
2. Mitgliedsanträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einzuberufen.
4. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und innerhalb einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus einem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlichen Beisitzern gebildet. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 3 bis fünf Mitgliedern des Vereins, nämlich dem Vorsitzenden und 2-4 Stellvertretern zusammen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sollten die Branche der Erneuerbaren Energien mit ihren erneuerbaren Erzeugungsarten, den Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität, sowie den weiteren Unternehmen im erneuerbaren Bereich auch Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen repräsentieren.
5. Im Vorstand des Vereins dürfen die Vertreter einer Sparte wie Bioenergie, Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie in den diese Sparte fachlich betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden, auch nicht bei Abwesenheit. Gegen die Einheit der Verbände kann kein Beschluss gefasst werden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann Mitglieder zu Sprechern in bestimmten Bereichen bestimmen und zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgremien, Beiräte und Arbeitskreise einrichten. Die Zusammenarbeit bestehender Arbeitsgruppen der Spartenverbände mit dem LEE regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Personen zu Botschaftern der Erneuerbaren Energien ernennen.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte eine Neubestellung nicht rechtzeitig erfolgen, bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
8. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder Email einberufen.
9. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes unterschrieben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Erheben Mitglieder des Vorstands Klage gegen den Verein, ruht das Mandat für die Zeit des Verfahrens.

§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands, Vorstandssitzungen

1. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
2. Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche per Post oder Email zu den Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Geschäftsführende Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
3. Soweit nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen, ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für folgende:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts

§ 11 Die Geschäftsstelle und Fachgremien

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Verein kann eine Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter zur Unterstützung der Vereinsarbeit engagieren. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Gesamtvorstandes, sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.

§ 12 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende, sowie ein Mitglied des Vorstands, als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst.
3. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Umweltenergierecht oder deren Rechtsnachfolger.

Hannover, 03.07.2018

Unterschriften der folgenden Gründungsmitglieder: